

Bielerseeschutz und Dorfbilderhaltung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **34 (1939-1940)**

Heft 4

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173018>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes Wappen, Fahnen und andere Hoheitszeichen benutzt, nachmacht oder nachahmt, Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Busse bis zu Fr. 5000.— oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden und gegen Rückfällige bis auf das doppelte erhöht werden.

Die zuständige Behörde kann die Beschlagnahme gesetzwidrig bezeichneter Gegenstände anordnen."

Merke: Es gibt auch in andern Kantonen Staatsanwälte.

D. R.

Bielerseeschutz und Dorfbilderhaltung.

Der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes wurde ein Rekurs eingereicht, der sich gegen die Vorkehrungen der Gemeinde Twann am Bielersee betr. die Seeufergestaltung richtete. Es drehte sich dabei um eine Entschädigungsfrage, die im Gemeinde-Baureglement geordnet ist, ebenso im bernischen Alignementsgesetz. Der Rekurs konnte zwar vom Bundesgericht als gegenstandslos abgeschrieben werden, da der Rekursgrund hinfällig wurde; doch lohnt es sich, auf einige Motive des kantonalen Erlasses zurückzukommen. Das bernische Alignementsgesetz von 1894 erteilt den Gemeinden die Befugnis, Alignementspläne aufzustellen, und das in der Absicht, die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung grösserer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen zu ermöglichen. Der Regierungsrat des Kantons Bern erblickt aber in den Alignementsplänen noch ein weiteres taugliches Mittel im heimatschützerischen Sinne. Zwar besitzt der Kanton Bern eine ähnliche Vorschrift wie andere Kantone, und zwar in Art. 83 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, wonach Staat und Gemeinden berechtigt sind, Altertümer, Naturdenkmäler, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung zu schützen und zugänglich zu machen. Dazu existiert noch eine Verordnung betr. den Schutz der Ortschaftsbilder vom 28. Oktober 1911. Der Regierungsrat aber glaubt, diese Vorschriften kämen nur für Einzelobjekte zur Anwendung, bei der baulichen Ausgestaltung von Ortschaften seien die Alignementspläne das Geeignete. Die Einwohnergemeinde Twann hat denn auch im April und Mai 1937 neue Alignementspläne und ein Baureglement erlassen, und das nach langen, sorgfältigen Beratungen auf Grund von Entwürfen der kantonalen Baudirektion und des **Vereins Bielerseeschutz**. Die Bauordnung gewährleistet nicht nur die bauliche Entwicklung von Twann, sondern auch die planmässige Entwicklung der Ortschaft, aber sie dient auch dem heimatschützerischen Gedanken. Man trachtet danach, den heutigen Dorfkern, der sich beidseitig der Staatsstrasse hinzieht, in seiner Ausdehnung als althergebrachtes, charakteristisches Dorfbild einer geschlossenen Burgundersiedelung zu erhalten. Auf gleiche Weise wurde beim schutzwürdigen Weiler Wingreis verfahren. Nördlich von Twann zieht sich bis zur Gemeindegrenze Tüscherz eine Zone von ein- bis zweistöckigen Häusern, während das unmittelbare Seeufer mit einer Ausnahme vor dem Ortschaftskern und der Ländten für eingeschossige Häuser zur Verfügung steht. Da durch Regierungsratsbeschluss vom 21. Dezember 1937 diesen vorbildlichen Alignementsplänen die Genehmigung unter Vorbehalt der Einsprachen erteilt wurde, dürften sie nach Abschreibung des erwähnten Rekurses nun endgültig zu Recht bestehen, denn eine Entschädigung kann von den Betroffenen wegen der im Alignementsgesetz oder in Baureglementen auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit nicht verlangt werden.

— esk —

Heimatschutzbücher.

Wilhelm Amrein. Urgeschichte des Vierwaldstättersees und der Innerschweiz. Mit 62 Abbildungen und einer Karte. Aarau, Sauerländer, 1939. — Broschiert Fr. 6.—.

Es bereitet ein inniges Vergnügen, unsern alten Freund und jungen Ehrendoktor Willi Amrein, der solange die Geschicke unserer Sektion Innerschweiz geleitet und dem Zentralvorstand angehört hat, dabei zu verfolgen, wie er in die Felsen geklettert, in die Höhen gekrochen ist, mit dem Spaten in der Hand den ältesten Spuren menschlicher Siedelungen in der Urschweiz nachgestöbert hat. Denn wohlgemerkt: in seinem schönen Buch hat er nicht nur fleissig zusammengetragen, was andere geforscht und erreicht haben: das Wesentliche ist seine eigene Arbeit und das Ergebnis seines Finderglücks.